

## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Diese Antwort ist integraler Bestandteil des [Berichts 2020-GC-98](#)

### Motion 2020-GC-54 Brodard Claude, Peiry Stéphane – Änderung DStG - Ausserordentliche im Zusammenhang mit COVID19

#### Zusammenfassung der Motion

Gemäss der am 20. April 2020 eingereichten und begründeten Motion sollen direkt oder indirekt von der Coronaepidemie negativ betroffene Freiburger Firmen ausnahmsweise zulasten der Steuerperiode 2019 eine Rückstellung von 50 % des Reineinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (nP) oder des Reingewinns (jP) bilden können. Die 50 % berechnen sich auf dem Reingewinn der natürlichen Personen (e.U., KIG) vor Rückstellungen und auf dem Reingewinn der juristischen Personen vor Rückstellungen und Steuern. Diese Rückstellung ist auf 300 000 Franken pro Unternehmen zu begrenzen und im Laufe des Geschäftsjahres 2020 aufzulösen. Dieses über die Jahre 2019–2020 somit neutrale Vorgehen gibt den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, ihre Liquidität zu erhalten. Unternehmen mit bereits genehmigter Geschäftsrechnung 2019 können eine Steuerbilanz mit dieser Rückstellung erstellen. Für die Steuerperiode 2019 bereits veranlagte juristische Personen und Selbstständigerwerbende können bei der KSTV eine Berichtigung verlangen.

#### Antwort des Staatsrats

Rückstellungen im steuerrechtlichen Sinn sind dazu da, Verluste zu kompensieren, die im laufenden Geschäftsjahr entstanden sind, deren Höhe jedoch unbestimmt ist und die sich finanziell erst in einer späteren Steuerperiode bemerkbar machen. Die für das Rechnungsjahr 2019 vorgeschlagenen Sonderrückstellungen betreffen voraussichtliche pandemiebedingte Einbussen für die Steuerperiode 2020, die im Jahr 2019 noch nicht absehbar waren. Allgemeine Rückstellungen für Verluste in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind demnach gemäss den Steuerbestimmungen (Art. 29 und 63 DBG, Art. 28 und 100 DStG) geschäftsmässig nicht begründet und müssen versteuert werden. Hingegen sind spezifische und objektiv begründete Rückstellungen zulässig.

Die Motionäre begründen die Bildung von Sonderrückstellungen für die Steuerperiode 2019 mit dem Liquiditätsbedarf der Unternehmen. Nun hätte aber die steuerliche Anerkennung der Sonderrückstellungen per 31. Dezember 2019 kaum eine rasche Liquiditätswirkung für die betreffenden Unternehmen. Der provisorische Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern 2019 ist nämlich bereits im Laufe des Kalenderjahres 2019 erfolgt. Die Veranlagungsarbeiten für die Steuerperiode 2019 haben begonnen und ziehen sich über das ganze Jahr bis zu ihrem Abschluss im Jahr 2021. Die Anerkennung der vorgeschlagenen Rückstellungen könnte dazu führen, dass die Gemeinwesen aufgrund niedriger ausfallender Veranlagungen bereits bezahlte Steuern zurückerstatten müssten. Diese Steuerrückerstattungen erfolgen jedoch erst nach der Veranlagung, während die Unternehmen unmittelbaren Liquiditätsbedarf haben. Diese Sonderrückstellungen sind somit nicht das richtige Mittel, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Es scheint sinnvoller, dass Unternehmen, die für 2020 coronabedingt mit einem markanten Gewinnrückgang oder mit Verlusten rechnen, zur Liquiditätserhaltung die Akontozahlungen 2020 anpassen. Dabei ist es Sache jedes Unternehmens, den Gewinnrückgang abzuschätzen und die Akontozahlungen entsprechend der neuen Situation anzupassen. Darüber hinaus sollen die Verzugszinsen auf den Akontozahlungen 2020 auf dem Verordnungsweg bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin (für die meisten Steuerpflichtigen 30.04.2021) sistiert werden.

Solche Sonderrückstellungen würden sich auch mit zeitlicher Verzögerung auf den interkommunalen Finanzausgleich auswirken, denn sie hätten eine Verringerung des Gesamtbetrags aufgrund niedriger Beiträge der unternehmenssteuerlastigen Gemeinden und infolgedessen auch niedrigere Ausschüttungen an die begünstigten Gemeinden zur Folge.

---

Das vorgeschlagene Instrument wird über die Jahr 2019-2020 nicht neutral sein. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Umsetzung der Steuerreform werden auf die Steuerperioden 2020 oder 2021 übertragene Gewinne aus dem Jahr 2019 nämlich mit 4 % besteuert, während sie in der Steuerperiode 2019 mit 8,5 % besteuert worden wären. Der Vollständigkeit halber sei gesagt, dass die Steuersatzsenkung für die Selbstständigerwerbenden nicht gilt.

**Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Ablehnung dieser Motion. Er verspricht jedoch, die Verzugszinsen auf den Akontozahlungen der Steuerperiode bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin zu sistieren. Dies wird je nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Einbusse von rund 2,5 Millionen Franken für den Kanton und von 2 Millionen Franken für die Gemeinden zur Folge haben. Er empfiehlt auch allen Unternehmen, eine Schätzung der Corona-bedingten Verluste vorzunehmen und die erhaltenen Akontorechnungen gegebenenfalls entsprechend ihrer Finanzlage anzupassen.**

*9. Juni 2020*